



**Beobachtungsstelle für
gesellschaftspolitische
Entwicklungen in Europa**

Urlaubsgeldregelungen für Familien – Ein Blick in andere europäische Länder

Maike Merkle
maike.merkle@iss-ffm.de

Mai 2015
Frankfurt am Main

Inhalt

Kurzeinführung	1
1 Frankreich	2
1.1 Gutscheine – „Chèques-vacances“	2
1.2 Anspruchsberechtigte	2
1.3 Vergabe	3
2 Luxemburg	5
2.1 Gutscheine - „ <i>Chèque-Service Accueil</i> “	5
2.2 Anspruchsberechtigte	5
2.3 Vergabe	5
2.4 Wert	6
2.5 Ferientarif	7
2.6 Einlösen der Gutscheine	8
3 Spanien	9
3.1 Familienentlastung - „Respiro Familiar“	9
3.2 Ferien mit der Familie - „Vacaciones en Familia“	9
4 Litauen	10
4.1 Anspruchsberechtigte	10
5 Zusammenfassender Vergleich	11
6 Literatur und Verweise	12

Kurzeinführung

Die vorliegende Kurzepertise stellt einen Überblick über staatliche Urlaubsgeldregelungen in den EU-Mitgliedstaaten Frankreich, Luxemburg, Spanien und Litauen dar.

Die einzelnen Länderabschnitte sind nach den folgenden Kriterien gegliedert: staatliche Leistungen, Anspruchsberechtigte der Leistung und ob eine Bedürftigkeitsprüfung nötig ist. Die staatlichen Leistungen lassen sich in drei verschiedene Instrumente unterteilen: monetäre Leistungen, Gutscheinsysteme und vorhandene Infrastruktur. Unter Anspruchsberechtigte fallen zwei Zielgruppen zum einen Familien, denen es ermöglicht wird mit ihren Kindern gemeinsam Urlaub zu machen und zum anderen Ferienaufenthalte nur für Kinder.

1 Frankreich

Monetäre Leistungen: NEIN
Gutscheine: JA
Dienstleistungen / Infrastruktur: JA
Gemeinsamer Urlaub - Familien mit ihren Kindern: JA
Ferienaufenthalte nur für Kinder: NEIN (nicht explizit)
Bedürftigkeitsprüfung: JA

1.1 Gutscheine – „Chèques-vacances“

In Frankreich wurden bereits 1982 sogenannte „Chèques-vacances“ („Ferienschecks“) von der Regierung eingeführt, um Arbeitnehmenden Urlaub zu ermöglichen. Sie dienen als Ferienzuschuss.¹ Der Slogan der staatlichen Agentur für die Ferienschecks „Agence Nationale pour les Chèques-Vacances“, kurz ANCV lautet: „Weil Urlaub machen wichtig ist“².

Die Feriengutscheine dienen in Frankreich als ein Instrument, um gegen jede Form von Exklusion zu kämpfen.

Verwendet werden können die Ferienschecks für Reisen (u.a. für Zugfahrten oder Mautgebühren), Hotels und Jugendherbergen, in der Gastronomie sowie für sonstige kulturelle und sportliche Aktivitäten (u.a. Theaterbesuche).

Die Ferienschecks können bei rund 160.000 Dienstleistern der Tourismusbranche und sonstigen Freizeitanbietern eingelöst werden. Die teilnehmenden Anbieter sind im Internet zu finden und vor Ort durch Aufkleber gekennzeichnet.

Ihre Gültigkeit liegt bei zwei Jahren zuzüglich ihres Ausstellungsjahres. Nach Ablauf der Gültigkeit können die Schecks noch innerhalb von drei Folgemonaten übertragen werden. Diese lange Gültigkeitsdauer ermöglicht Familien, ihre Ferienschecks anzusparen, um dann beispielsweise eine größere Urlaubsreise machen zu können.

1.2 Anspruchsberechtigte

Personengruppen, die berechtigt sind Ferienschecks zu beantragen sind in drei Gruppen eingeteilt:

1 Vorbild ist die (nicht staatliche) Schweizer Reisekasse, welche ein Freizeitgeldsystem mit sogenannten „Reka-Schecks“ bereits 1939 einführt. Weitere Informationen unter <http://www.reka.ch/de/rekaferien/Seiten/reka-ferien.aspx>.

2 «Parce que les vacances c'est essentiel».

1. **Familien**, die über ein **geringes Einkommen** verfügen, ein unterhaltsberechtigtes Kind haben und soziale Hilfeleistungen beispielsweise über die staatliche Familienkasse, die CAF³ oder über kommunale Sozialhilfezentren, die CCAS⁴ beziehen.
2. **Arbeitnehmende in der Privatwirtschaft**, deren Arbeitgebende Konditionen für die Ferienschecks vereinbart haben oder die kollektiv über den Betriebsrat vereinbart wurden. Die Höhe der Ferienschecks und ihrer Bezüge richtet sich nach dem Bruttogehalt.⁵
3. **Staatsbedienstete**, die im öffentlichen Dienst, in Gebietskörperschaften oder in öffentlichen Krankenhäusern angestellt sind. Für den öffentlichen Dienst gilt eine Selbstbeteiligung von 70-90% bzw. 65% für Bedienstete unter 30 Jahren. Die Ermittlung der Bezüge richtet sich ebenso nach dem Steuerbrutto. Unter <https://www.fonctionpublique-chequesvacances.fr/cv/web/chooseSimul> gibt es einen Ferienscheck-Rechner, der nach Eingabe persönlicher Daten und Nennung der Arbeitsstelle berechnet, ob die Person bezugsberechtigt ist oder nicht.

1.3 Vergabe

Anspruchsberechtigte, die unter 1. aufgelistet sind, erhalten über die Familienkasse (CAF) ungefragt einen Bestellschein zugesandt, der ihnen ermöglicht Ferienschecks zu beantragen. Dieses Vorgehen ist niedrigschwellig und informiert Bezugsberechtigte über die Existenz von Ferienschecks.

Die Vergabekriterien sind abhängig von der öffentlichen Stelle, bei der die Familie Hilfeleistungen bezieht. Diese Vergabestellen legen Kriterien und Bedingungen für die Höhe der auszahlenden Ferienschecks fest. Kriterien sind zum Beispiel die Höhe des Einkommens und die Anzahl der minderjährigen Kinder.

Es gibt immer einen prozentualen Anteil an den Ferienschecks, der anteilig von den Beziehenden bezahlt werden muss. Die Höhe der anteiligen Finanzierung bei der CAF hängt beispielsweise vom Familienquotienten⁶ ab. Die Höhe des Geldwertes der Schecks bleibt gleich lediglich, die sich daran zu beteiligende Prozentzahl ändert sich.

- Arbeitnehmende aus der Privatwirtschaft (siehe 2.), die die oben genannten Kriterien erfüllen, erhalten ihre Ferienschecks über ihre Arbeitgebenden oder über den Betriebsrat.

3 Die CAF (caisse d'allocations familiales) ist eine staatliche Familienkasse, bei der verschiedene Zuschüsse beantragt werden können. Die Zuschüsse fallen in die Bereiche: Geburt, Ausbildung und Unterkunft. Siehe hierzu: <https://www.caf.fr/>.

4 CCAS (centre communal d'action sociale) sind kommunale Sozialhilfezentren. Siehe auch: <http://www.unccas.org/unccas/ccas-cias.asp>.

5 Arbeitnehmende, die durchschnittlich nicht mehr als 3170€ brutto im Monat verdienen, müssen sich mit mindestens 20% beteiligen. Arbeitnehmende, die im Durchschnitt über 3170€ brutto im Monat verdienen, müssen sich mit mindestens 50% beteiligen. Der Prozentsatz der Selbstbeteiligung sinkt um 5% je unterhaltsberechtigtes Kind (10% bei einem Kind mit Behinderung), übersteigt aber nicht den Prozentsatz von 15%.

6 Quotient familial (QF).

- Staatsbedienstete des öffentlichen Dienstes (siehe 3.) erhalten Ferienschecks über das Ministerium für den öffentlichen Dienst⁷.
- Staatsbedienstete des öffentlichen Krankenhauswesens (siehe 3.) erhalten Ferienschecks über die CGOS⁸.
- Staatsbedienstete der Gebietskörperschaften (siehe 3.) müssen sich an ihre Gebietskörperschaft wenden für den Erhalt der Ferienschecks.

Die einzelnen Ferienschecks werden in Höhe von 10€ und 20€ vergeben.

Als Beispiel wird die Zuzahlung zu den Ferienschecks bei der CAF dargestellt:

Die Höhe der Bezüge für die Ferienschecks ist abhängig von der Bildung des Familienquotienten und der Anzahl der Kinder. Der Anteil der CAF sowie der zuzuzahlende Betrag der Familie sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Die finanzielle Beteiligung der Familie wird entweder monatlich von den Bezügen der entsprechenden Familienleistungen abgezogen oder direkt vom Konto des Begünstigten in vier Raten eingezogen.

Tabelle 1: Höhe der Beträge der Ferienschecks und die jeweiligen Anteile der CAF und der Bezugsberechtigten

Familienquotient	1 Kind (150 €)		2 Kinder (200 €)		3 Kinder (250 €)		Ab 4 Kindern (300 €)	
	Anteil CAF	Anteil Familie	Anteil CAF	Anteil Familie	Anteil CAF	Anteil Familie	Anteil CAF	Anteil Familie
0 - 350	105	45	140	60	175	75	210	90
351 - 550	75	75	100	100	125	125	150	150
551 - 700	45	105	60	140	75	175	90	210

Quelle: <http://www.caf.fr/ma-caf/caf-de-l-allier/offre-de-service/enfance-et-jeunesse/les-cheques-vacances-tout-ce-qu-il-faut-savoir> (abgerufen am 23.2.2015).

Die in der Tabelle dargestellten Werte sind Richtwerte und können je nach Département und regional verfügbarem Sozialfonds variieren.

⁷ Original: Ministère de la fonction publique.

⁸ CGOS steht für Comité de gestion des œuvres sociales des établissements hospitaliers – ein Komitee zur Leitung der sozialen Werke in Krankenhäusern.

2 Luxemburg

Monetäre Leistungen: NEIN
Gutscheine: JA
Dienstleistungen / Infrastruktur: JA
Gemeinsamer Urlaub - Familien mit ihren Kindern: NEIN
Ferienaufenthalte nur für Kinder: JA
Bedürftigkeitsprüfung: JA

2.1 Gutscheine - „*Chèque-Service Accueil*“

In Luxemburg gibt es die „*Chèque-Service Accueil*“ (CSA), die für verschiedene außerschulische Aktivitäten und Kinderbetreuungsformen (wie zum Beispiel Kinderkrippen, Tageseltern, Ferienfreizeiten, Musikschule, Sportverein) genutzt werden können. Das System funktioniert über Gutscheine mit verschiedenen Wertigkeiten, die in Betreuungsstunden umgesetzt werden können. Es handelt sich um eine staatliche Leistung, die über das *Ministère de l'Éducation nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse* (Ministerium für nationale Erziehung/Bildung von Kindern und Jugendlichen) und den Gemeinden finanziert wird.

Ziel der Gutscheine ist, den Familien bei einer individuellen und flexiblen Kinderbetreuung behilflich zu sein und dabei die Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben zu ermöglichen.

Innerhalb dieses Gutscheinsystems gibt es einen Ferientarif, der nach dem generellen Gutscheinsystem funktioniert, das zunächst beschrieben wird.

2.2 Anspruchsberechtigte

Die CSA-Gutscheine richten sich an alle Eltern von in Luxemburg wohnenden Kinder im Alter von 0-12 und/oder von Kinder, die eine Grundschule besuchen.

Für Familien, die ein geringes Einkommen bzw. das garantierte Mindesteinkommen (RMG) beziehen gibt es spezielle Tarife (siehe Tabelle 2) und Ermäßigungen. Der finanzielle Beitrag, der pro Betreuungsstunde zu zahlen ist, orientiert sich am Einkommen der Eltern und dem Rang des Kindes innerhalb der Geschwisterfolge.

2.3 Vergabe

Für die Teilnahme am CSA-System ist eine entsprechende Beantragung durch die Eltern bzw. gesetzliche Vertretungsperson bei der Wohnsitzgemeinde erforderlich.

Die Beitrittskarte mit den persönlichen Daten⁹ ist 12 Monate gültig und muss jedes Jahr erneuert werden.

Möchten Eltern aufgrund von niedrigem Haushaltseinkommen weitere Ermäßigungen beantragen, sind sie verpflichtet ihr, steuerpflichtiges Einkommen¹⁰ der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen. Sollten die Eltern ihr Einkommen nicht angeben, wird der Höchstarif (vgl. letzte Spalte Tabelle 2) angewandt.¹¹

2.4 Wert

Der Wert der CSA-Gutscheine ist nach den sozialen und familiären Verhältnissen des Kindes festgelegt. Anbei eine tabellarische Übersicht der Bezugsberechtigten und der Umfang der Betreuung, der in Anspruch genommen werden kann, im Verhältnis zu den Kosten.

Das Gutscheinsystem sieht eine Staffelung der Betreuungsleistungen nach Einkommen der Eltern vor: Es gibt ein zeitliches Kontingent an kostenloser Betreuung, das nach Einkommen variiert. Möchten Eltern mehr Stunden an Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, greift der Gutscheintarif mit einer Zuzahlung. Bei noch längeren Betreuungszeiten greift der Familien-Sozialtarif. Bei mehr als 60 Stunden Kinderbetreuung pro Woche müssen alle Eltern den vollen Tarif zahlen.

9 Name und Anschrift des Kindes, nationale ID des Kindes, Name und Anschrift der Eltern/Vertretungsperson, Rechnungsadresse, Rang des Kindes unter den Geschwistern für die Kindergeld bezogen wird, bevorzugte Kommunikationssprache der Eltern/Vertretungsperson. Die Rangfolge des Kindes kann bei der Nationalen Kasse für Familienleitungen (Caisse Nationale des Prestations Familiales – CNPF) erfragt werden.

10 Über den Steuerbescheid oder die drei letzten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen samt Bescheinigung darüber, dass keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht oder jeden sonstigen Beleg zum Nachweis des derzeitigen Einkommens. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner werden gleichwertig behandelt.

11 Wenn das zu versteuernde Monatseinkommen über dem 4,5-fachen des sozialen Mindestlohns, d.h. 8.645€, liegt oder das zu versteuernde Jahreseinkommen über 103.736€, gelten die Höchstsätze und ein Nachweis der Einkommensverhältnisse ist nicht erforderlich.

Tabelle 2: Übersicht über die CSA-Gutscheinleistungen

Bezugsberechtigte	Kostenlose Betreuung	Gutschein-Tarif	Familien-Sozialtarif	Voller Tarif
Kindern aus Haushalten mit einem Einkommen von weniger als dem 3,5-fachen des sozialen Mindestlohns	0-3 Std./Woche	4-24 Std./Woche (max. 2,50 Euro)*	25-60 Std./Woche (max. 4,50 Euro)*	> 60 Std./Woche
Kindern aus Haushalten mit einem Einkommen von mehr als dem 3,5-fachen des sozialen Mindestlohns	/	0-24 Std./Woche (max. 4 Euro)*	25-60 Std./Woche (max. 7,50 Euro)*	> 60 Std./Woche
Kinder aus Haushalten, die das garantierte Mindesteinkommen (<i>RMG</i>) beziehen oder von sozialer Ausgrenzung oder Armut bedrohte Kinder	0-25 Std./Woche	26-60 Std./Woche (max. 0,50 Euro)*	/	> 60 Std./Woche

*Der tatsächliche Tarif richtet sich bei jedem Kind nach dem Haushaltseinkommen und dem Rang des Kindes. Beispiel: Bei Geschwistern ist die Betreuung des 4. Kindes kostenlos.

Quelle: <http://www.guichet.public.lu/citoyens/de/famille/parents/garde-enfants/cheque-service-tarification/index.html> (abgerufen am 24.2.2015).

Beispiel: Beziehende des garantierten Mindesteinkommens (*revenu minimum garanti* – *RMG*) und Eltern anderer von Armut bedrohter Kinder (in der Tabelle 2 in lila gekennzeichnet) haben einen wöchentlich **kostenlosen** Anspruch von bis zu 25 Stunden **Betreuung**.

Der **Gutscheintarif** ermöglicht eine Ausdehnung der Betreuungsstunden auf bis zu 60 Stunden mit einem Eigenanteil von maximal 0,50€ pro Stunde und einer kostenlosen Mahlzeit in der Betreuungseinrichtung.

Der **volle Tarif** wird dann ab der 60. Betreuungsstunde für alle Bezugsberechtigten unabhängig vom Haushaltseinkommen und vom Rang des Kindes mit einem Eigenanteil von 7,50€ berechnet.

2.5 Ferientarif

Zusätzlich zu den dargestellten Tarifen gibt es einen **Ferientarif**, der für die vorliegende Expertise von bedeutsamem Interesse ist, ohne das vorherig beschriebene Gutscheinsystem, jedoch schwer einzuordnen wäre.

Dieser Ferientarif wird hier nun ausschließlich für die Gruppe der Beziehenden des garantierten Mindesteinkommens (*revenu minimum garanti* – *RMG*) und andere von Armut oder Ausschluss bedrohte Kinder, dargestellt.¹²

Während der Sommerferien (in Luxemburg 8 Wochen) haben die Eltern 4 Wochen Anspruch auf folgende Leistungen:

¹² Für die anderen beiden Gruppen der Bezugsberechtigten ist der Ferientarif auf den Schülerhort begrenzt und nicht für weitere Ferienaktivitäten einsetzbar.

- 25 Stunden kostenlose Betreuung pro Woche und 35 Stunden Betreuung pro Woche zum „Gutscheintarif“ oder
- kostenlose Anmeldung zu einer oder mehreren Ferienaktivitäten für eine Dauer von maximal 4 Wochen oder
- eine Kombination dieser Möglichkeiten, wobei die Gesamtdauer nicht mehr als 4 Wochen betragen darf.

Zudem übernimmt der CSA anfallende Kosten bei Ferienaktivitäten von Anbietern bis zu einer Höhe von maximal 60€ pro Tag.

2.6 Einlösen der Gutscheine

Die Anbieter der Ferienaktivitäten (Ferienlager, Jugendfreizeiten etc.), bei denen die Gutscheine eingelöst werden können, müssen vom Ministerium (*Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse*) als CSA-Anbieter anerkannt sein. Dies sind zum Beispiel: *le Service National de la Jeunesse* (staatlicher Jugenddienst) oder *le service de vacances de la Croix-Rouge* (Feriendienst des Roten Kreuzes Luxemburg).

3 Spanien

Monetäre Leistungen: NEIN
Gutscheine: NEIN
Dienstleistungen / Infrastruktur: JA
Gemeinsamer Urlaub - Familien mit ihren Kindern: NEIN
Ferienaufenthalte nur für Kinder: JA
Bedürftigkeitsprüfung: /

Bei der Recherche wurden zwei staatliche Programme zur Förderung von Kinder- und Jugendurlaub gefunden:

3.1 Familienentlastung - „Respiro Familiar“

Das Programm vermittelt Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen die Gelegenheit, sich von der alltäglichen Pflege ihrer Angehörigen zu entlasten, in dem diese in Urlaubszentren für gewisse Zeiträume in Urlaubsanlagen betreut werden. Die Zielgruppe sind Kinder mit Behinderungen sowie ältere Menschen mit Pflegebedarf. Hierfür wird das Urlaubsangebot nach ihren Bedürfnissen entsprechend angepasst. Für Kinder mit geistigen Behinderungen wird beispielsweise Urlaub in ländlichen Ferienanlagen inklusive Betreuung und Freizeitaktivitäten angeboten. Das Ziel des Programms ist einerseits den Kindern sowie älteren pflegebedürftigen Menschen Urlaubsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und andererseits den aufgrund der alltäglichen Pflege belasteten Familien eine zeitliche Entlastung zu bieten.

Dieses Programm wird grundsätzlich vom spanischen Ministerium für Gesundheitswesen, soziale Dienste und Gleichstellung finanziert. Die Finanzierung des Programms wird allerdings mit öffentlichen Mitteln der einzelnen autonomen Gemeinschaften Spaniens ergänzt. Zudem sind anteilige Kosten für die Familien vorgesehen, je nach autonomer Gemeinschaft.

3.2 Ferien mit der Familie - „Vacaciones en Familia“

In staatlicher Heimerziehung lebende Kinder ohne Eltern bzw. Verwandte haben die Gelegenheit, die Sommerferien gemeinsam mit an dem Programm teilnehmenden Familien zu verbringen. Die Zielgruppe sind Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahre. Die Teilnahme der Familien, die ein Kind mit in den Urlaub nehmen basiert auf freiwilligem Engagement, d.h. hierfür werden keine staatlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Ziel des Programms ist die Solidarität und soziale Inklusion zu fördern. Dieses Programm findet nicht auf nationaler Ebene statt, sondern wird von den Behörden diverser autonomer Gemeinschaften Spaniens verwaltet.

4 Litauen

Monetäre Leistungen: NEIN
Gutscheine: NEIN
Dienstleistungen / Infrastruktur: JA
Gemeinsamer Urlaub - Familien mit ihren Kindern: NEIN
Ferienaufenthalte nur für Kinder: JA
Bedürftigkeitsprüfung: JA

Soziale Hilfe und Unterstützung für Familien mit geringen Einkommen schafft das Gesetz „Social Assistance to Pupils“, das im Jahr 2006 in Kraft getreten ist. Familien, die Kinder im schulfähigen Alter haben, können auf zweierlei Unterstützungen zugreifen: 1. Auf kostenlose Mahlzeiten (Frühstück und Mittagessen) für Schülerinnen und Schüler in den Schulen und zusätzliche kostenlose Mahlzeiten in den Sommerferien während der **Sommercamps**, die in Schulen angeboten werden 2. Bereitstellung von Schulmaterialien für Schülerinnen und Schüler.

4.1 Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf die genannten Leistungen, wenn das Familieneinkommen niedriger ist als das 1,5fache des staatlich festgelegten Existenzminimums in Höhe von 153€. Hierzu mehr Informationen unter <http://www.socmin.lt/en/family-and-children/social-assistance-to-z2xz/social-support-for-pupils.html>.

5 Zusammenfassender Vergleich

Bei der Recherche wurden keine EU-Länder vorgefunden, die monetäre Leistungen direkt an Familien bezahlen.

In zwei Ländern, in Frankreich und in Luxemburg, gibt es Gutscheinsysteme, die einkommensabhängig vergeben werden. In Frankreich sind die Ferienschecks sehr vielfältig einsetzbar. In Luxemburg können die Gutscheine in Betreuungsstunden eingesetzt werden, um dann zum Beispiel Ferienaufenthalte für Kinder zu ermöglichen, die aus sozial schwachen Haushalten stammen.

Mit dem spanischen Programm „Respiro Familiar“ ist eine Infrastruktur vorhanden, die Familien Entlastung ermöglichen soll, aber auch Kindern mit Behinderung zu einem staatlich finanzierten Ferienaufenthalt verhilft. Das zweite spanische Programm „Vacaciones en Familia“ erhält keine staatliche Förderung, ermöglicht aber dennoch Kindern, die in Heimerziehung untergebracht sind, einen Ferienaufenthalt in einer „fremden“ Familie.

In Litauen gibt es einen strukturellen Ansatz mit den Sommercamps in den Schulen, der ebenfalls für Kinder, deren Familien über ein geringes Familieneinkommen verfügen, gedacht ist.

Insgesamt ist keine gemeinsame europäische familienfördernde Urlaubsstruktur zu erkennen.

6 Literatur und Verweise

Frankreich:

- <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F2309.xhtml>
- <http://www.ancv.com/>
- <http://www.ancv.com/Le-Cheque-Vacances>
- <http://www.caf.fr/ma-caf/caf-de-l-allier/offre-de-service/enfance-et-jeunesse/les-cheques-vacances-tout-ce-qu-il-faut-savoir>

Luxemburg:

- <https://www.accueilenfant.lu/accueil>
- <http://www.guichet.public.lu/citoyens/de/famille/parents/garde-enfants/cheque-service-tarification/index.html>
- http://europa.eu/epic/practices-that-work/practice-user-registry/practices/vouchers-childcare-sports-music_en.htm

Spanien:

- FEAPS, Equipo del Programa de Apoyo a las Familias (2008): *Servicios de Respiro Familiar*.
- http://www.madrid.org/cs/Satellite?c=CM_InfPractica_FA&cid=1354223013399&idConsejeria=1109266187278&idListConsejeria=1109265444710&idOrganismo=1109266227723&language=es&pagename=ComunidadMadrid%2FEstructura&sm=1109170600517

Litauen:

- <http://www.socmin.lt/en/family-and-children/social-assistance-to-z2xz/social-support-for-pupils.html>
- <http://www.smm.lt/web/en/>

Weiterführende Webseiten:

- http://europa.eu/epic/countries/index_en.htm - European Platform for Investing in Children - Auflistung der EU-Länderprofile
- <http://eeagrants.org/What-we-do/Programme-areas/Human-and-social-development/Children-and-youth-at-risk> - Programme „Children and Youth at Risk“

IMPRESSUM

Herausgeber:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.
Tel.: +49 (0) 69 - 95 789 - 0
Fax: +49 (0) 69 - 95 789 - 190
Internet: <http://www.iss-fm.de>

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem Herausgeber bzw. der/dem jeweiligen Autor/in.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), D-11018 Berlin, gefördert wird.

Die Website der Beobachtungsstelle: <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu>

Träger der Beobachtungsstelle:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.
Tel.: +49 (0) 69 - 95 789 - 0
Fax: +49 (0) 69 - 95 789 - 190
Internet: <http://www.iss-fm.de>

Autorin

Maike Merkle (maike.merkle@iss-fm.de)

Graphische Gestaltung:

www.avitamin.de

Auflage:

Diese Veröffentlichung ist nur als PDF unter <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu> verfügbar.

Erscheinungsdatum: Mai 2015

Erscheinungsort: Frankfurt a. M.

Träger:

